

**Beschlussvorlage**

|                                                           |                     |                                    |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| Organisationseinheit<br>Amt für Migration und Integration | Datum<br>24.09.2018 | Drucksachen-Nr.<br><b>2018/214</b> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|

|                                  |                  |                    |
|----------------------------------|------------------|--------------------|
| ↓ Beratungsfolge                 | ↓ Sitzungsart    | ↓ Sitzungstermin/e |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | nicht öffentlich | 15.10.2018         |
| Kreistag                         | öffentlich       | 22.10.2018         |

**Tagesordnungspunkt 14.3**

**Asyl – Neuberechnung der Quoten und Fehlbelegerabgabe**

**Beschlussvorschlag**

1. Es erfolgt die Umstellung der Gemeindequote auf die IST-Zahlen der Kommunen als Grundlage für die Erhebung der Fehlbelegerabgabe ab dem Jahr 2018.
2. Im Jahr 2017 wird eine Fehlbelegerabgabe in Höhe von 50 € pro Monat und fehlbelegter Person von den Kommunen erhoben.
3. Zur Entlastung der Kommunen wird ab dem Jahr 2018 eine Kostendämpfungspauschale in Höhe von 20 % der tatsächlichen Fehlbelegungskosten festgelegt.
4. Für das erste Halbjahr 2018 wird die Fehlbelegerabgabe auf 178 € pro Monat und fehlbelegter Person festgesetzt. Die Fehlbelegerabgabe wird halbjährlich für den Abrechnungszeitraum überprüft und auf die tatsächlichen Kosten angepasst.
5. Unklar ist noch, ob von einer Fehlbelegung bereits nach 24 Monaten Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) oder erst nach 27 Monaten (24 + 3) auszugehen ist. Für die Berechnung der Fehlbelegerabgabe wird zu Gunsten der Kommunen zunächst von einer Fehlbelegung erst nach 27 Monaten ausgegangen. Wird dies vom Land im Rahmen der Spitzabrechnung nicht anerkannt, werden die fehlenden 3 Monate (die dann nicht über die Spitzabrechnung erstattet werden) den Kommunen nachträglich in Rechnung gestellt.

## **Sachverhalt**

Im Rahmen des Prüfauftrags des RPA wurde die Fehlbelegerabgabe überprüft. Das Prüfungsergebnis wurde in der VFA – Sitzung am 23.04.2018 vorgestellt.

Im Nachgang zur o. g. Sitzung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Bürgermeister und Verwaltungsmitarbeiter der Kommunen sowie Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts und des Amtes für Migration und Integration des Landkreises vertreten sind. Ziel dieser Arbeitsgruppe (AG) war die Erarbeitung einer Lösung für den Umgang mit der Gemeindequote und der Fehlbelegerabgabe.

In der Sitzung der AG am 29.06.2018 wurde eine akzeptable Lösung für die Anpassung der Gemeindequote erarbeitet und ein Vorschlag für den Umgang mit der Fehlbelegerabgabe gefunden.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 10.07.2018 wurden die Eckpunkte besprochen und folgende Absprachen zur Vorlage an die Gremien des Landkreises getroffen:

### **1. Gemeindequote**

Es soll eine Abkehr von der bisherigen Gemeindequote mit einer Prognose hin zu einer Darstellung mit den tatsächlichen Zahlen erfolgen.

Hierzu sollen folgende Daten erhoben werden:

| <b>Daten</b>                                                                | <b>Verantwortlich für die Erhebung</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Aktuelle Belegungszahlen der Gemeinschaftsunterkünfte                       | Landkreis                              |
| Anschlussunterbringung (Privat und Kommunal)                                | Kommunen                               |
| Familiennachzug                                                             | Kommunen                               |
| Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) in Betreuung durch das Jugendamt | Landkreis (über Jugendämter)           |
| Zusätzliche Geburten von Personen in der Anschlussunterbringung             | Kommunen                               |

Berücksichtigt werden sollen alle Personen, die maximal vor fünf Jahren nach Deutschland eingereist sind.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird die Prognose über die notwendigen Platzkapazitäten künftig von den Städten und Gemeinden selbst erstellt; diese sind damit für die Ermittlung der entsprechenden Zahlen zuständig und verantwortlich.

Die erste Datenerhebung stellte eine Herausforderung für alle am Prozess Beteiligten dar. Die erste Vorlage mit der neuen Gemeindequote ist für die Sitzung des Kreistags am 22.10.2018 vorgesehen.

Künftig wird der Landkreis die Gemeindequote anhand der tatsächlichen Belegungszahlen berechnen und dementsprechend auch die Flüchtlinge verteilen.

### **2. Fehlbelegerabgabe**

#### **a. Festsetzung für das Jahr 2017**

Für die Monate Januar bis September 2017 wurde eine Fehlbelegerabgabe von 50 € pro Monat und Fehlbeleger erhoben. Aufgrund der anstehenden Neukalkulation wurde die Zahlung an den Landkreis ab Oktober 2017 vorläufig ausgesetzt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes der Kommunen und der Verwaltungsvereinfachung wurde die Abrechnung des kompletten Jahres 2017 nach dem „alten System“ mit 50 € pro Monat und Fehlbeleger als Vorschlag für die Landkreisgremien durch die Bürgermeisterdienstversammlung beschlossen.

#### **b. Festsetzung für das Jahr 2018 ff.**

Die tatsächlichen Kosten für einen Unterbringungsplatz belaufen sich nach Prüfung des RPA auf 260 €/Person und Monat. Datenbasis für die Berechnung stellte das Jahr 2017 dar.

Die Datenerhebung sollte aufgrund der Datenbasis 2018 neu berechnet. Alle 6 Monate soll künftig eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgen.

Eine Veränderung durch den Rückbau von Unterkünften ist hierbei der maßgebliche Punkt. Die Neuberechnung für das erste Halbjahr 2018 ergab einen Betrag pro Fehlbeleger und Monat von 223,25 €.

Das Land hat den Stadt- und Landkreisen eine Übernahme der Flüchtlingskostenerstattung im Hinblick auf AsylbLG-Leistungsempfänger, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind (Konnexität), für die Jahre 2018 und 2019 zugesagt (landesweit jeweils 134 Mio. €/Jahr): Diese Kosten mussten die Stadt- und Landkreise bisher selber tragen.

In einer Sitzung des Präsidiums des Landkreistags wurde über die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Stadt- und Landkreise beraten und beschlossen.

Demnach erhält der Landkreis Konstanz im Jahr 2018 insgesamt 3,84 Mio. €. Die auf die Personengruppe der Fehlbeleger entfallende Übernahme der Kosten durch das Land in Höhe von 1,54 Mio. € wird auf die Fehlbelegerabgabe der Kommunen angerechnet, sodass sich deren Kostenanteile entsprechend verringern..

Der Hauptgrund für den Rückgang der Fehlbelegerabgabe im Vergleich zu 2017 liegt darin, dass das Land nunmehr u. a. die Kosten für diesen Personenkreis – wie oben aufgeführt – im Rahmen der Konnexität erstattet und dass deshalb der anteilige Betrag angerechnet werden kann. Ansonsten ergäbe sich eine leichte Steigerung der Fehlbelegerabgabe, insbesondere aufgrund der vom FlüAG vorgegebenen Platzerweiterung pro Flüchtling von 4,5 m<sup>2</sup> individueller Wohnfläche auf 7 m<sup>2</sup>.

Sowohl in der AG als auch in der Bürgermeisterdienstversammlung wurde eine anteilige Übernahme der Kosten durch den Landkreis in Höhe von 20 % als „Kostendämpfungsmaßnahme“ vorgeschlagen, um Unwägbarkeiten aus der Kalkulation der Fehlbelegerabgabe und der Datengrundlage auszugleichen. Der „Dämpfungsbetrag“ beläuft sich konkret auf 44,65 € pro Fall und Monat.

Die errechnete Fehlbelegerabgabe beläuft sich somit - unter Berücksichtigung des Abzugs der Kostendämpfungspauschale – auf 178,60 €/Person und Monat (223,25 € - 44,65 €).

**Die Fehlbelegerabgabe soll auf Grundlage der neu eingeführten Gemeindequote erhoben werden.**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für das Jahr 2017 wurden Einnahmen aufgrund der Fehlbelegerabgabe in Höhe von 50 €/Person und Monat auf 494.250 € kalkuliert.

Die Höhe der Fehlbelegerabgabe, bei 178 € pro Person und Monat, für das erste Halbjahr 2018 ist abhängig von der Anzahl der einbezogenen Fehlbeleger. Bislang geht der Landkreis davon aus, dass das Land im Rahmen der Spitzabrechnung die Kosten für vorläufig untergebrachte Personen 27 Monate erstattet (Regelfall 24 Monate plus Verlängerung um 3 Monate aufgrund mangelnden Wohnraums in den Kommunen). Auf dieser Grundlage lägen die Einnahmen für die Fehlbelegerabgabe, für 5.236 Fehlbelegungen im Zeitraum Januar bis Juni 2018, bei ca. 932 T€.

Aufgrund der aktuellen Verhandlungen des Landkreistags mit dem Ministerium zeichnet sich jedoch ab, dass die Akzeptanz dieser Regelung äußerst unsicher ist.

Falls die Kosten nicht im Rahmen der Spitzabrechnung übernommen werden ist eine Kostenerhebung im Rahmen der Fehlbelegerabgabe bereits nach 24 Monaten in der Gemeinschaftsunterkunft nötig. Die Erstattung beläuft sich in diesem Fall für das erste Halbjahr 2018 für 5.956 Fehlbelegungen im Zeitraum Januar bis Juni 2018, auf voraussichtlich 1,06 Mio. €.

Die Fehlbelegerabgabe für das zweite Halbjahr 2018 wird tendenziell sinken. Die Übergabe von Unterkünften an Kommunen inklusive der Fehlbeleger verringert die Anzahl der Fehlbeleger zur Abrechnung der Abgabe. Zusätzlich werden die Kosten pro Wohnheimplatz und Fehlbelegung im Nachhinein überprüft und angepasst. Daher kann noch keine Aussage über die Einnahmensituation aus der Fehlbelegung im zweiten Halbjahr 2018 getroffen werden.

Die konkrete Höhe der Fehlbelegerabgabe pro Kommune kann erst nach abschließender Fertigstellung der Gemeindequote genannt werden.

### **Anlagen**

Entfällt.